

# Deutscher Sportclub e.V.

03.05.2012

## Satzung

Inhaltsverzeichnis:

[§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr](#)

[§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze](#)

[§ 3 Gemeinnützigkeit](#)

[§ 4 Gliederung des Vereins](#)

[§ 5 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft](#)

[§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 7 Mitgliedsbeiträge](#)

[§ 8 Rechte und Pflichten](#)

[§ 9 Haftung](#)

[§ 10 Organe des Vereins](#)

[§ 11 Vorstand](#)

[§ 12 Aufgaben des Vorstandes](#)

[§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung](#)

[§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung](#)

[§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung](#)

[§ 16 Kassenprüfung](#)

[§ 17 Ordnungen](#)

[§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung](#)

[§ 19 Inkrafttreten](#)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 04. Mai 1949 gegründet und führt den Namen Deutscher Sport-Club Oldenburg e.V., abgekürzt DSCO. Er hat seinen Sitz in Oldenburg/Niedersachsen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 975 beim Amtsgericht Oldenburg/Niedersachsen eingetragen.
2. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breiten- und Leistungssports.
2. Der Verein bietet seinen ordentlichen Mitgliedern regelmäßige Trainings- und Übungszeiten an.
3. Leistungssport orientierte Abteilungen des Vereins organisieren die Teilnahme am Wettkampfangebot ihrer Verbände.
4. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, jedoch in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

## § 5 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - passiven MitgliederOrdentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (sh. § 11). Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung anerkannt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vereinsbeitritt wird mit der Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Ebenso können auch juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

4. Passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aktiv am Sportbetrieb teilnehmen können, dennoch aber im Verein bleiben wollen. Für diese Mitglieder kann ein gesonderter Vereinsbeitrag festgesetzt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Ferner kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch den Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende schriftlich oder elektronisch beim Verein eingegangen sein. Als Bestätigung des Eingangs der Kündigung muss der Verein dem Mitglied eine Kündigungsbestätigung auf dem Postwege zusenden. Evtl. erforderliche Ausnahmeregelungen bzgl. einer möglichen vorzeitigen Kündigung müssen in einer Vorstandssitzung besprochen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung über den vorgesehenen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied postalisch per Einschreiben zuzustellen. Vor der endgültigen Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Diese Stellungnahme muss seitens des Mitglieds spätestens 14 Kalendertage vor dem beabsichtigten Ausschlussstermin dem Vorstand schriftlich postalisch zugeleitet werden bzw. es muss eine Terminvereinbarung mit dem Vorstand zu einem Gespräch erfolgen. Erfolgt diese Stellungnahme / Terminvereinbarung nicht bzw. nicht zum genannten Termin gilt der Ausschluss seitens des Mitglieds als anerkannt.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz Rechnung / Erinnerung und erster schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von 3 Monaten im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach zweiter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung seiner laufenden wirtschaftlichen Verpflichtungen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung, sie wird den Mitgliedern auf den üblichen Informationswegen (z.B. Aushang in den Sporthallen, Information der Übungsleiter, Auslegung der aktuellen Beitragsordnung in der Geschäftsstelle) bekannt gegeben.
3. Für bestimmte Personengruppen (Familien, Behinderte, Sozialhilfeempfänger usw.) können besondere Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum eigentlichen Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Höhe der Beiträge sind der jeweils aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Besondere Angebote des Vereins können in Kursform angeboten werden und auch von Vereinsfremden ohne direkte Mitgliedschaft im Verein nach Entrichtung einer Kursgebühr besucht werden. Die Höhe der Kursgebühr muss durch den Vorstand festgelegt werden.
6. Eine Aufnahmegebühr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

## § 9 Haftung

1. Alle Mitglieder des Vereins sind durch die Sportversicherung gegen Folgen eines Sportunfalls versichert.
2. Der Verein haftet nicht für Sachschäden aller Art.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 15 der Satzung).

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11, Nr. 2) und dem erweiterten Vorstand (§11, Nr. 10).
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem / der
  1. Vorsitzenden, dem / der
  2. Vorsitzenden, dem / derKassenwart(in) und dem / der Schriftführer(in).
3. Jeweils vertretungsberechtigt ist die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 11, Nr. 1.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass die/der 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) in den Jahren mit geraden und die/der 2. Vorsit-

zende und der/die Kassenwart(in) in den Jahren mit den ungeraden Zahlen gewählt werden.

5. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
6. Mehrere Vorstandspositionen nach Nr. 1 können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (kommissarische Besetzung) wählen. Das kommissarisch benannte Vorstandsmitglied muss bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird u. a. eine Erweiterung des Vorstandes (z. B. Abteilungsleiter und ggf. weitere Beisitzer mit speziellen Aufgabenbereichen) definiert.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (sh. § 17) erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen worden sind.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Rechtsgeschäftes außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes, also z. B. bei einer Einzelinvestition, von mehr als 2.500,-- €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) jährlich einmal im 1. Halbjahr
  - b) wenn mindestens 25 % der wahlberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellen,
  - c) wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen die Notwendigkeit einer Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, mindestens 14 Tage (2 Wochen) vorher. Ferner erfolgt die Information der Mitglieder über die Mitgliederversammlung durch die üblichen Informationswege des Vereins, z.B. Aushang in den Sporthallen, Information über die Übungsleiter und Trainer.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand (Adresse der Geschäftsstelle) schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des

Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. In der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung erwähnt werden.

#### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Neu: Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
2. Die Abteilungsleiter werden auf Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

#### § 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Stimmrecht besitzen alle Vereinsmitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer(in) ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- ♣ Ort und Zeit der Versammlung
- ♣ die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- ♣ die Protokollführerin/der Protokollführer
- ♣ die Zahl der erschienenen Mitglieder
- ♣ die Tagesordnung
- ♣ die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

8. In einer der nachfolgenden turnusmäßigen Vorstandssitzungen (spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung) ist das Protokoll zu besprechen und dann vom/von der Versammlungsleiter(in) der Mitgliederversammlung, in der Regel der/die 1. Vorsitzende, und vom/von der Schriftführer(in), zu unterschreiben
9. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
10. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Passagen in der Niederschrift zu benennen.
11. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 17 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Vorgaben hat der Vorstand eine Geschäftsordnung (sh. § 12, Nr. 1) zu erlassen. Neben dieser Ordnung können weitere, z. B. eine Finanzordnung, Benutzungsordnung der Sportstätten, Ehrungsordnung usw., erlassen werden. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## § 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist möglich, wenn 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen und die Mitgliederversammlung mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder diesem Antrag stattgibt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.05.2012 beschlossen worden.